

RS OGH 2006/10/17 1Ob189/06k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2006

Norm

ABGB §266 Abs3

ABGB §271 Abs1

Rechtssatz

Wird eine Entschädigung gemäß § 266 Abs 3 ABGB - also bei Entschädigungen, die 5% der Einkünfte des Betroffenen übersteigenbegehrte, bedarf es nicht jedenfalls der Bestellung eines Kollisionskurators nach § 271 Abs 1 ABGB, sondern nur bei Gefährdung der Interessen der Pflegebefohlenen und wenn deren Interessen vom Gericht nicht ausreichend wahrgenommen werden könnten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 189/06k

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 189/06k

Veröff: SZ 2006/153

Schlagworte

Prozent

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121619

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at